

Der Verwaltungsrat der Universität Freiburg erläßt gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 7 Universitätsgesetz folgende

Vorläufige Benutzungsordnung

für das Verfügungsgebäude

§ 1 Verwaltung

- (1) Das Verfügungsgebäude an der Stefan-Meier-Straße dient der Verbesserung der Raumsituation des Forschungsbetriebes an der Universität Freiburg.
- (2) Die haustechnische Betreuung obliegt der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (3) Die Aufgaben des Hausherrn nimmt im Auftrage des Rektors der Prorektor für Forschung wahr.

§ 2 Ausstattung

- (1) Das Verfügungsgebäude an der Stefan-Meier-Straße enthält flexibel einsetzbare Laborräume, deren unterschiedliche Ausstattung Arbeiten auf biologischem, chemischem oder physikalischem Gebiet zulassen (Einzellabors). Zusätzlich sind Arbeitsräume mit büromäßiger Ausstattung vorhanden.
- (2) Zur gemeinsamen Nutzung stehen nach entsprechendem Vollausbau Isotopenlabor, chemisches Drucklabor, eine Halle für Großversuche sowie ein L 3-Labor (Sonderlabors) zur Verfügung.

Ohne feste Zuweisung bleiben Rechnerraum, Autoklavenraum, Aufenthalts- und Sozialräume sowie die Seminarräume.
- (3) Der Technischen Betriebsleitung dienen Räume und Anlagen für die technische Grundversorgung.

- (4) Die Universität hat alle Räume mit einer Grundausstattung, gemäß Inventarlisten versehen. Projektgebundene Ausstattung und Geräte sind vom Nutzer zu stellen.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrecht an den Einzellabors vergibt der Verwaltungsrat zeitlich befristet auf Antrag an Einzelforscher oder Forschergruppen aus den naturwissenschaftlichen und medizinischen Instituten. Die Nutzungszeit beträgt im Einzelfall bis zu 3 Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich.
- (2) Nutzungsrechte an den Sonderlabors werden nach einem Belegungsplan durch die Hausverwaltung mit Zustimmung des Prorektors für Forschung vergeben. Eine feste Zuweisung an einzelne Nutzer für länger als 3 Monate ist nicht zulässig.
- (3) Rechner und Autoklavenraum sowie Aufenthalts- und Sozialräume stehen allen Nutzern nach Maßgabe der Hausordnung zu.
- (4) Die Nutzungsregelung im Einzelfall wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag getroffen, der durch die Zentrale Universitätsverwaltung mit dem Einzelforscher oder Projektleiter abgeschlossen wird.

§ 4 Nutzungsregelungen

- (1) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihm zugeordnete Personal entsprechend zu belehren.
- (2) Bei Verwendung von radioaktiven Isotopen darf nur in den Isotopenlabors gearbeitet werden.
- (3) Gentechnologische Arbeiten dürfen nur in den hierfür ausgewiesenen Gen-Labors unter Beachtung des Gentechnik-Gesetzes durchgeführt werden.

- (4) Tierhaltung und Tierversuche sind nicht zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Räume auf Kosten des Nutzers gebrauchsfähig herzurichten. Eingebrauchtes Gerät ist abzubauen, und die gesäuberten Räume sind unverzüglich der Hausverwaltung zu übergeben.
- (6) Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag bestimmt.

§ 5 Antragsrecht

- (1) Um die Zuweisung von Labors können sich nur Forscher bewerben, deren Projekte aus Drittmitteln gefördert werden.
- (2) Projekte von Sonderforschungsbereichen, des Schwerpunktprogrammes des Landes und interdisziplinäre Forschungsvorhaben genießen Vorrang.
- (3) Antragsteller müssen Mitglied der Universität sein. Ihnen gleichgestellt sind ehemalige Mitglieder, die aufgrund eines Stipendiums einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Forschungsförderung tätig sind (z.B. Heisenbergstipendiat).

§ 6 Kostentragung

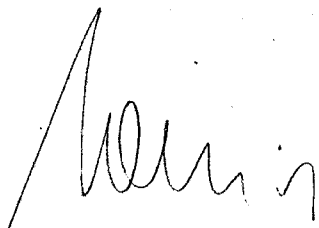
- (1) Die laufenden Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) trägt die Universität.
- (2) Zur Erneuerung und Wartung der Grundausstattung leisten die Nutzer einen Kostenbeitrag, der aus den Drittmitteln zu erbringen ist.
- (3) Kosten für die Wartung der von den Forschungsprojekten eingebrachten Geräte und der Ausstattung trägt der Nutzer. Gleiches gilt für die Kosten der Anschlüsse und Gebühren für Geräte der Telekommunikation.

§ 7 Berichtspflicht

- (1) Alljährlich zum Ende des Wintersemesters ist über die in den zugewiesenen Räumen durchgeführten Forschungsarbeiten in Kurzform zu berichten.
- (2) Die Berichte sind an den Prorektor für Forschung zu richten, der seinerseits dem Verwaltungsrat berichtet.

§ 8 Widerruf, Inkrafttreten

- (1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei grobem Verstoß gegen diese Ordnung die Überlassung der Räume vorzeitig zu widerrufen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor